

# ANTRAG FÜR EINE MAESTRO-KARTE



Kontonummer \_\_\_\_\_

Karte für:  Kontoinhaber/inhaber  Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

## Kontoinhaber/Kontoinhaber

## Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nummer: \_\_\_\_\_

Strasse/Nummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Die Maestro-Karte und die PIN werden Ihnen mit separater Post zugestellt. Es ist eine Mindesteinlage von CHF 100.- erforderlich.

### Schutz vor Betrugsfällen durch Geoblocking

Ihre Maestro-Karte ist standardmässig zum Einsatz in der Schweiz und Europa freigeschaltet. Mit dem ABS-E-Banking oder per Telefon an +41 62 206 16 16 können Sie jederzeit einzelne Länder oder Regionen freischalten lassen - ganz nach Ihren Bedürfnissen. Im ABS-E-Banking finden Sie die entsprechende Funktion unter dem Menüpunkt «Karte».

Kontaktloses bezahlen mit NFC: falls nicht erwünscht  deaktivieren

**Bitte PIN-Code-Änderungen immer am Bancomat (nicht am Postomat) vornehmen.**

### Die Maestro-Karte der ABS ist eine Debitkarte, Kontoüberzüge sind nicht möglich.

Die/Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABS als auch die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte erhalten zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen. Die Bedingungen gelten ebenfalls für alle künftig ausgehändigten Maestro-Karten, welche den Unterzeichnenden oder den Bevollmächtigten übergeben werden.

Die/Der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit vorstehender Angaben und ermächtigt die ABS, sämtliche, für die Prüfung dieses Antrags und die Ausstellung der Maestro-Karte, notwendigen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen einzuholen. Ebenfalls ermächtigt die/der Unterzeichnende die ABS, Kundendaten, welche zur Produktion der Maestro-Karte benötigt werden, an Dritte weiterzuleiten.

Die Vereinbarung über die Maestro-Karte untersteht schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der ABS ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kundinnen und Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreuungsort. Die ABS behält sich das Recht vor, die Kundin/den Kunden auch beim zuständigen Gericht ihres/seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Kontoinhaber/Kontoinhaber)

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

wird von der ABS ausgefüllt

Bonitätsprüfung: <input type="text"/>	Limite: <input type="text"/>	Visum: <input type="text"/>	erfasst <input type="text"/>	kontrolliert <input type="text"/>
---------------------------------------	------------------------------	-----------------------------	------------------------------	-----------------------------------



# BEDINGUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER MAESTRO-KARTE

## I. Allgemeine Bestimmungen

**1. Einsatzarten (Funktionen)** Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen der die Karten herausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

**2. Kontobeziehung** Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der die Karten herausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

**3. Kartenberechtigte\*** Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

**4. Eigentum** Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

**5. Gebühr** Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Maestro-Karte getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

**6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten** Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

### a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

### b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

### c) Geheimhaltung der Maestro-PIN

Die Maestro-PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

### d) Änderung der Maestro-PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

### e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

### f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der die Karten herausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).

### g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und all fällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

### h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

**7. Deckungspflicht** Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

**8. Belastungsrecht der Bank** Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5 und III.2). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

**9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung** Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

**10. Kündigung** Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

**11. Änderungen der Bedingungen** Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

**12. Allgemeine Geschäftsbedingungen** Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

**1. Bargeldbezugsfunktion** Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

**2. Zahlungsfunktion** Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

**3. Maestro-PIN (=Geheimzahl)** Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

**4. Änderung der Maestro-PIN** Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. I.6 lit.d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

**5. Legitimation, Belastung und Risikotragung** Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

**6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden** Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

**7. Technische Störungen und Betriebsausfälle** Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

**8. Limiten** Die Bank legt Limiten pro ausgegebener Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

**9. Transaktionsbeleg** Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

**10. Sperrung** Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro-Karten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der die Karten herausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäfts-üblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

## III. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

\* Die Begriffe Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigter werden in diesem Dokument der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet.

# MERKBLATT FÜR MAESTRO-KARTE



Ausgabe	Zum Alltagskonto, zum Alltagskonto Plus sowie zum Ausbildungskonto erhalten Sie Ihre Karte innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem Sie mindestens CHF 100.- einbezahlt haben.
Bezugslimite	Die Karte wird mit einer monatlichen Bezugslimite versehen. Die Limiten werden standardmässig hinterlegt. Monatliche Limite CHF 5000.-, Tageslimite CHF 2000.-. Die Limiten können auf Wunsch angepasst werden.
Überzüge	Überzüge des Guthabens sind <b>nicht</b> möglich.
Bedingungen	Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte.
Bargeld beziehen	Die ABS ermöglicht ihrer Kundschaft an allen Bankomaten in der Schweiz kostenlos Bargeld zu beziehen: Pro Monat übernimmt sie die Gebühren für zehn Bezüge. Ab dem elften Bezug verrechnet die Bank CHF 3.- pro Bezug.

**Alternative Bank Schweiz AG**